

bisherige Satzungzu beschließende Satzung

§ 5 Schmutzwassergebühren	§ 5 Schmutzwassergebühren
<p>(4) Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 c)] ist eine Wassermenge von 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter einleitender Fläche (§ 7 Absatz 1) zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 d)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.</p>	<p>(4) Für die Veranlagung des in Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Niederschlagswassers [Absatz 3 c)] ist eine Wassermenge von 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter einleitender Fläche (<b>§ 7 Absatz 2</b>) zugrunde zu legen, sofern die eingeleitete Wassermenge nicht durch eine Wasseruhr festgestellt ist. Eingeleitetes Grundwasser [Absatz 3 d)] ist in Höhe der mittels Messeinrichtungen festgestellten bzw. geschätzten Wassermenge zu veranlagern.</p>
<p>(5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen</p>	<p>(5) Wassermengen, die <b>nachweislich</b> nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. <b>Wassermengen, die für die Befüllung von Pools anfallen, können erst abgesetzt werden, wenn für die Versicherung eine schriftliche Genehmigung durch die Stadt erteilt wurde.</b> Der Antrag ist nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Die nicht eingeleitete Wassermenge ist durch <b>fest installierte und durch eine Fachfirma eingebaute</b> Wasserzähler nachzuweisen. <b>Nicht fest installierte aber bereits genehmigte Wasserzähler werden bis zum Ablauf ihrer Eichfrist anerkannt.</b></p>
<p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er Wasserzähler auf ihre/seine Kosten einzubauen oder einbauen zu lassen. Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.</p>	<p>(6) Soweit die/der Gebührenpflichtige keine Schmutzwassermesseinrichtungen installiert, hat sie/er <b>fest installierte</b> Wasserzähler auf ihre/seine Kosten <b>durch eine Fachfirma einbauen zu lassen</b>. Schmutzwassermesseinrichtungen und Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.</p>
<p>(7) Verzichtet die Stadt im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, kann die Stadt zur Feststellung der Wasser- bzw.</p>	<p>(7) Verzichtet die Stadt im Einzelfall auf Messeinrichtungen, haben Schmutzwassermesseinrichtungen oder Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt <b>oder ist die genaue Frischwasser- bzw. Schmutzwassermenge der Stadt aus anderen Gründen</b></p>

<p>Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.</p>	<p><b>nicht bekannt, kann sie</b> zur Feststellung der Wasser- bzw. Schmutzwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen, andernfalls Schätzungen vornehmen. Der Schätzung wird die Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung begründeter Angaben der/des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt, andernfalls ein Durchschnittswert von 40 Kubikmeter je Person/jährlich.</p>
<p><b>§ 7 Niederschlagswassergebühren</b></p>	<p><b>§ 7 Niederschlagswassergebühren</b></p>
<p>(2) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>(2) <b>Die einleitende Fläche ist die überbaute und befestigte Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt.</b> Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen unter 0,5 keine Berücksichtigung finden.</p>
<p><b>§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren</b></p>	<p><b>§ 10 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Gebührenaussgleich der Schmutzwassergebühren</b></p>
<p>(4) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.</p>	<p>(4) Die <b>Schmutzwassergebühren</b> werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Die Vorauszahlungen sind zu den im Bescheid angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.</p>
<p><b>§ 11 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren</b></p>	<p><b>§ 11 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren</b></p>
<p>(3) Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die/der bisherige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner</p>	<p>(3) <b>Bei einem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners im Laufe des Kalenderjahres hat die/der neue Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner die anteilige Jahresgebühr ab dem Monat zu zahlen, der auf den Wechsel folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die/der bisherige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner</b></p>

<p><b>§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht</b></p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser), hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt oder ihren Beauftragten <b>[§ 13 Absatz 2]</b> schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>§ 14 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt zulässig:</p> <p>d) aus den Akten des Katasteramtes</p> <p>g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung, Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen bzw. Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster</p> <p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.04.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Beitrags- und Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlech-</p>	<p><b>verpflichtet. Der zuviel gezahlte Anteil der Jahresgebühr wird ihr/ihm erstattet.</b></p> <p><b>§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht</b></p> <p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden oder werden solche neu geschaffen, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Schmutzwassermessvorrichtungen, Versickerungseinrichtungen für Niederschlagswasser), hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt oder ihren Beauftragten schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>§ 14 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Kosten- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Kosten und Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß <b>Artikel 6 Abs. 1 e i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)</b> durch die Stadt zulässig:</p> <p>d) aus den Akten des <b>Landesamtes für Vermessung und Geoinformation</b></p> <p>g) aus den Akten der Fachdienste Stadtplanung und -entwicklung, <b>Gebäudemanagement</b>, Tiefbau und Grünflächen bzw. Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster</p> <p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt <b>am 01.04.2020</b> in Kraft.</p>
---	---

<p>erstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.</p> <p>(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 04.03.2014 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) vom <b>05.12.2017</b> außer Kraft.</p>
--	--